

bischöfe, Bischöfe, Archimandriten, Hegumenen und Protoerren; diese Zahl war jedoch nach der Willkür des jeweiligen Czars bald größer, bald geringer. Die dem Prälatenstande angehörigen Mitglieder, die nicht in Petersburg selbst residiren, functioniren abwechselnd (jeder sechs Monate), damit nicht die Angelegenheiten ihrer Eparchien darunter leiden. Diese „abwesenden“ Mitglieder — im Gegensatz zu den stets anwesenden so genannt — erscheinen sämmtlich nur, wenn eine äußerst wichtige Sache die Zusammenkunft aller Mitglieder erfordert. Unter den weltlichen Mitgliedern ist die wichtigste Person der von Seiten der Krone aufgestellte, mitunter der Armee entnommene Generalprocurator. Alles, was berathen wird, geschieht auf seine „Proposition“; er überbringt dem Synod die Befehle des Czars, macht ihm in seinem Auftrage Vorlagen, „damit der Synod diefalls in Uebereinstimmung mit den Canones der Kirche das Geeignete verfüge“. Bei allen Abstimmungen hat der Oberprocurator ein absolutes Veto, über dessen Aufrechthaltung wieder der Kaiser endgültig entscheidet, so daß der Synod nicht einmal im Kleinsten etwas beschließen kann, was dem Czar mißfällig wäre. Wie mit den Vorarbeiten, so ist der Generalprocurator auch mit der Execution der Synodalbeschlüsse beauftragt; ohne seine Signatur ist keine Maßregel des Synods gültig. Das Kanzleipersonal, durch dessen Hände alle Geschäfte gehen, und das laute Vain, unter ihnen viele Militärpersonen, begreift, steht gleichfalls unter dem Generalprocurator. Die Anträge des Synods kommen an den Czar in Form eines „Doklad“ (d. i. Reports oder Vortrags), einer Form, deren sich nur die höchsten Reichscollegien bedienen dürfen. Der Wirkungskreis des Synods ist sehr groß. Ihm obliegt die Reinerhaltung des Glaubens und des christlichen Unterrichts beim Volke, die Entscheidung über alles Rituelle, die Annahme von Appellationen und die Entscheidung darüber in letzter Instanz; die Einforderung von jährlichen Berichten über den Zustand der Diöcesen, die Oberleitung aller Kirchen und Klöster, aller clericalen Anstalten und Prüfungen; endlich hat er das Recht, für jeden erledigten bischöflichen Stuhl dem Czar zwei Candidaten vorzuschlagen, ohne daß jedoch der Herrscher an diese Präsentation gebunden wäre. Die Execution der Synodalverordnungen geht, soweit sie die Geistlichen, Klöster u. s. w. betreffen, im Allgemeinen durch die Mittelsperson der Bischöfe. Es gibt jedoch auch gewisse Stellen und Anstalten, die, von der bischöflichen Jurisdiction exempt, unmittelbar unter dem Synod stehen, z. B. das Genfurcollegium der geistlichen Bücher und Schriften zu Petersburg, Moskau und Kiew, der Oberpriester der Armee und Flotte, der Reichsvater des Kaisers, die unsalarirten Klöster, die drei großen Laureen, die patriarchalischen genannt, und ein Kloster zweiter Klasse. Endlich unterstehen der unmittelbaren Aufsicht des Synods noch die beiden

Synod-Comptoire in Moskau und Grusien-Zmeritien, sowie das diesen Comptoiren seit 1889 gleichgestellte weißrussisch-litauische geistliche Collegium der ehemaligen griechisch-unirten Kirche, dann die Abtissinnen und Priorinnen der Nonnenklöster erster Klasse, die Vorsteher der Klöster in der Eparchie Rischenew und die Archimandriten von Georgien. In erster Linie unterstehen dem Synod die Archijerei, d. i. sämmtliche russische Prälaten. Seit Peter d. Gr. sind die verschiedenen Titular- und Rangunterschiede unter den Bischöfen mit wenigen Ausnahmen völlig aufgehoben, statt der vielen Erzbischöfe nur einfache Bischöfe ernannt und alle auf dieselbe hierarchische Linie gestellt. Nur wer besonders geehrt werden soll, erhält vom Czar den Titel eines Erzbischofs oder Metropolitens. Ein Metropolit hat nur die Präcedenz vor einem Erzbischof oder Bischof und trägt als Auszeichnung den Klobuk, d. i. eine weiße Mitra; politisch hat er den Rang eines Generals en chef und eines wirklichen geheimen Rathes, auch kann er den höchsten Orden des Reichs, den Stanislausorden, erhalten. Ein Archijepiskop hat den Vorrang vor einem Bischof und als Auszeichnung ein Kreuz auf der schwarzen Bischofsmütze; er steht im Range eines Generalleutenants und Geheimraths und kann den St. Alexander- oder Wladimir- und den polnischen weißen Adlerorden erhalten. Die einfachen Bischöfe, die den Rang eines Generalmajors und eines wirklichen Staatsraths einnehmen und den St. Annaorden oder den polnischen St. Stanislausorden erhalten können, werden stets aus dem im Exil lebenden Ordensgeistlichen genommen. Meistens wird ein bejahrter Mönch, mit besonderer Rücksicht auf körperliche Eigenschaften, wie stattlichen Bart, imposante Erscheinung, ausgewählt, der nach einem in der Zelle verbrachten Leben sich durch den kaiserlichen Willen plötzlich, der weltlichen Dinge und der Verwaltungsgeschäfte oft völlig unkundig, auf einen bischöflichen Stuhl erhoben sieht und nur zwei Hauptpflichten zu kennen hat: Ergebenheit gegen die Person des Herrschers sammt unbedingtem Gehorsam gegen den Willen desselben und sorgfältige Pflege des Pompes bei liturgischen Verrichtungen. Dem Erwählten wird im SitzungsSaale des Synods, in Gegenwart der versammelten Prälaten, von dem ältesten Erzbischof das Epitragelion (s. d. Art. Kleider VII, 772) angelegt, worauf seine Proclamation im Namen des Czars erfolgt. Bei der gleich darauf in der Cathedrale stattfindenden Consecration, wozu sich sämmtliche Bischöfe der Hauptstadt versammeln, legt der neue Bischof zuerst das Glaubensbekenntniß und den vorgeschriebenen Unterthaneneid ab. Nach Auflegung des Evangeliums und der Handauslegung von Seiten sämmtlicher Bischöfe wird er mit den Pontificalgewändern bekleidet, nämlich mit dem Sakkos, der Panagia (einem auf der Brust zu tragenden Bild der heiligen Jungfrau), dem Omophorium oder Pallium und der Bischofsmütze. Am Schlusse der von dem ältesten Bischofe